

§ 1 NAME DES VEREINS

Der Verein trägt den Namen

„Verbund behinderter Arbeitgeberinnen - Selbstbestimmt Leben e.V.
(VbA - Selbstbestimmt Leben e.V.)“

§ 2 SITZ DES VEREINS

Der Verein hat seinen Sitz in München und ist ins Vereinsregister eingetragen.

§ 3 ZWECK

1. Der Verein ist ein politisch und konfessionell nicht gebundener Zusammenschluss.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der freien Wohlfahrtspflege (§ 52 Abs. 2 Satz Nr.(n) 9 AO). Der Verein nimmt die Interessen behinderter Personen wahr und vertritt diese. Er wendet sich an Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke und vergleichbar Kranke ohne Rücksicht auf Ursache und Ausmaß der Beeinträchtigung. Insbesondere sind aber Menschen mit Behinderung gemeint, die eigenständig ihren individuellen Bedarf an Assistenz organisieren oder organisieren wollen.
3. Vorrangiges Anliegen des VbA ist es, Bedingungen zu fördern und zu schaffen, die es Menschen mit Behinderung ermöglichen, unabhängig von jeglichen Organisationen, Institutionen und Sondereinrichtungen ihr Leben zu gestalten. Die Leitlinien der internationalen "Independent Living" Bewegung werden hierbei zu Grunde gelegt.
4. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 4.1. Allgemein alle Aktivitäten in sozialer, beruflicher und gesundheitsfürsorglicher Hinsicht, die geeignet sind, den Zweck gemäß § 3 Abs. 2 herbeizuführen oder zu fördern.
 - 4.2. Gestaltung und Betrieb eines behindertengerecht gestalteten Zentrums in München, um den Zweck des Vereins wirkungsvoll durchzusetzen und positiv auf die Öffentlichkeit einzuwirken mit folgenden Schwerpunkten:
 - Beratung für die persönliche Assistenz und alle dazugehörigen Fragen, um die Situation der behinderten Arbeitgeber sowie anderer Menschen mit Assistenzbedarf und ihrer Assistenten nachhaltig zu verbessern und langfristig zu sichern.
 - Beratung, um eine Verbesserung der Lebensumstände des Personenkreises (§ 3 Abs. 2) zu bewirken. Die Beratung soll in konkreten Fällen Hilfestellung zum Führen eines selbstbestimmten Lebens geben.
 - Seminare, Fortbildungen und Selbsterfahrungsgruppen zur Förderung der Autonomie und zur Stärkung des Selbstbewusstseins des Personenkreises (§ 3 Abs. 2). Dazu gehören auch Fortbildungsangebote mit den Themenschwerpunkten Kommunikation, Interaktion und Helfermanagement.
 - Beratung und Aufklärung über Atembehinderung.
 - Beratung und die Durchführung von Veranstaltungen für die Bereiche Freizeit, Sport und Urlaub, um dem Personenkreis (§3 Abs.2) alle Möglichkeiten aufzuzeigen und diese zu verbessern.
 - Beratung und finanzielle Unterstützung von Assistenznehmerinnen bei der rechtlichen Durchsetzung von Leistungsansprüchen gegenüber Behörden; ein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung besteht nicht.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Zahlung von angemessenen Tätigkeitsvergütungen für Zeit- und Arbeitsaufwand, z. B. gem. § 3 Nr. 26 a EStG, sowie die pauschale Erstattung von Aufwendungen für den Verein (z. B. Kfz-Kosten) an Vorstände und sonstige für den Verein tätige Mitglieder sind ausdrücklich zulässig. Über die Gewährung und Höhe der Vergütungen beschließt der Gesamtvorstand.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand vorläufig auf schriftlichen Antrag. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme trifft die Mitgliederversammlung.
2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 16.te Lebensjahr vollendet hat und sich an der Vereinsarbeit beteiligen wird.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein materiell unterstützen.
4. Kooperative Mitgliedschaft können Vereinigungen und Organisationen erwerben, die Ziele im Sinne der "Independent Living" Bewegung verfolgen.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Bei Beendigung der Mitgliedschaft können bereits geleistete Beitragszahlungen nicht zurückgefordert werden.
6. Die Mitgliedschaft kann durch einfachen Vorstandsbeschluss in eine ruhende Mitgliedschaft verwandelt werden, wenn das Mitglied zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen unentschuldig fernbleibt. Durch Anwesenheit in einer Mitgliederversammlung wird die ruhende Mitgliedschaft wieder in eine aktive Mitgliedschaft umgewandelt. Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum Jahresende schriftlich oder per E-Mail erklärt werden. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 30.9. des Jahres in der Geschäftsstelle eingehen
8. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand vorläufig. Die endgültige Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens erfolgen.

§ 6 STIMMRECHT

Das Stimmrecht in den Organen des Vereins haben nur ordentliche Mitglieder, die mindestens 70% G.d.B., oder den Vermerk "H" im Schwerbehindertenausweis vorweisen können.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

I MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere Vereinspolitik, Etat, Jahresabrechnung, Jahresbericht, Vorstandswahlen, Entlastung, Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderung, Auflösung.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizulegen. Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingehen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig. Die Versammlung leitet ein Vorstandsmitglied. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter.
5. Beschlüsse werden, sofern nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Abstimmenden in der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen müssen mit einer Frist von vier Wochen mit schriftlicher Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.
Für eine vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist eine 2/3 Mehrheit der abstimmenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich, mindestens aber die Stimmen von 25% aller stimmberechtigten Mitglieder.
7. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 - Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Über die Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

II VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen. Wählbar sind nur Personen, die eine amtlich anerkannte Schwerbehinderung von mindestens 70% G.d.B. oder den Vermerk "H" im Schwerbehindertenausweis besitzen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt drei geschäftsführende Vorstandsmitglieder, dazu maximal zwei Beisitzer. Auf Antrag ist bei Wahlen und Abberufungen die Abstimmung geheim durchzuführen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
Wird mit einem Vorstandsmitglied ein Anstellungsvertrag geschlossen, endet die Mitgliedschaft im Vorstand mit sofortiger Wirkung.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand einen Vertreter für die restliche Amtszeit kooptieren. Dieser Vertreter muss bei der nächst folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.
Werden in einer Mitgliederversammlung, in der die Wahl der Beisitzer Beschlussgegenstand ist, keine Beisitzer oder nur ein Beisitzer gewählt, so kann der geschäftsführende Vorstand einen oder zwei Beisitzer durch Beschluss bestimmen. Der oder die vom Vorstand berufenen Beisitzer müssen in der auf seine / ihre Bestellung folgenden Mitgliederversammlung durch die Mitglieder bestätigt werden.
3. Je zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist jedoch bemüht, bei seinen Entscheidungen Einmütigkeit zu erzielen.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

III FACHGRUPPEN

Für spezifische Aufgabenbereiche können Fachgruppen eingerichtet werden. Die Leitung der Fachgruppen wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Fachgruppen beraten den Vorstand verbindlich.

Die aktive, beratende Mitwirkung nichtbehinderter Mitglieder ist in allen Organen möglich und erwünscht.

§ 8 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 9 ANHANG

Eine, von der Gründungsversammlung erarbeitete Zusammenfassung der Leitlinien der "Independent Living" Bewegung, ist Bestandteil dieser Satzung.

Satzung errichtet am 30.06.1990 samt Nachtrag vom 03.08.1990 und in den Mitgliederversammlungen vom 15.01.1991, 07.12.1992, 14.12.1994, 22.02.1995, 19.10.2004, 26.11.2009, 07.11.2011, 24.07.2017 und 26.04.2018 geändert.